

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Landsberg am Lech (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtbereich im Eigentum der Landsberg am Lech befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Landsberg am Lech unterhalten werden.
- (3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, stadt eigenen Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Uferböschungen,
 3. Wald im Sinne der Forstgesetze
- (5) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Landsberg am Lech unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z.B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolz- und Basketballplätze, Skateranlagen, Jugendspielplätze usw.).

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und Spielanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Grünflächen, die mit Gehölzen, Stauden und Blumen bepflanzt sind,
 2. das sportliche und sportähnliche Ball spielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel-

- und Sportflächen,
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 4. das Nächtigen,
 5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern,
 6. das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür frei gegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 7. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 8. das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
 9. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 10. das Betteln in jeglicher Form,
 11. diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 12. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,
 13. jegliches Füttern von wildlebenden Tieren,
 14. das Lagern von Gegenständen,
 15. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.

§ 4

Benutzungszeiten der Spielgeräte und Spielanlagen

Die Spielanlagen sind vom 01. Oktober bis Ende Februar von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und vom 01. März bis zum 30. September von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6

Mitführen von Tieren

- (1) Wer in Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Es ist verboten, den mitgeführten Hund anderen Tieren nachstellen zu lassen.
- (2) Es ist untersagt, Tiere auf Spielanlagen mitzubringen. Hunde sind Umkreis von 50 m um Spielanlagen anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, alle Grünanlagen und Spielanlagen, durch Tiere verunreinigen zu lassen. Tierhalter bzw. die Führer von Tieren, die entgegen des vorstehenden Verbotes durch Tiere eine Grünanlage oder Spielanlagen verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Kot

umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (z.B. in öffentlichen Abfallbehältern) zu entsorgen.

§ 7 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Nach der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Anlage wiederherzustellen.

§ 8 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen und Spielanlagen bzw. von Teilflächen der Grünanlagen und Spielanlagen als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten.

§ 10 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Spielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 11 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen oder Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen oder Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Landsberg am Lech haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
3. den in § 3 Abs. 3 und § 6 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
4. Grünanlagen oder Spielanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 10 betritt,
5. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonales zuwiderhandelt.

§ 14 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Landsberg am Lech beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Laufende Verträge

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 16 Ausnahmebewilligungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine jederzeit widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbe-

sondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen oder Spielanlagen und / oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen oder Spielanlagen nicht zu befürchten sind.

- (2) Die Ausnahmegewilligung kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen oder Spielanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 In-Kraft-Treten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, den 17.07.2009

gez.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit:
Landsberg am Lech, 20.07.2009
Stadt Landsberg am Lech
Im Auftrag


Ernst Müller
Verw. Oberamtsrat

Verfahrenshinweise:

1. Diese Satzung wurde vom Stadtrat am 01.07.2009 beschlossen.
2. Die Satzung wurde gemäß Art. 26 GO, § 1 Bekanntmachungsverordnung und § 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech, Katharinenstraße 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.30 amtlich bekannt gemacht und im Teil für amtliche Bekanntmachungen des Landsberger Tagblattes der Ausgabe vom 24.07.2009 hierauf hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und somit am 25.07.2009 in Kraft.

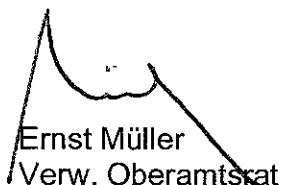
Verteiler:

1. Beglaubigte Ausfertigung an das Landratsamt Landsberg am Lech
2. Beglaubigte Ausfertigung an 10 zur Sammlung des Ortsrechts
3. Beglaubigte Ausfertigung an 20 zur Sammlung
4. Beglaubigte Ausfertigung an 30 zum Akt
5. Beglaubigte Ausfertigung an 31 zur Kenntnis und zum Vollzug
6. Beglaubigte Ausfertigung an die Polizeiinspektion Landsberg zur Kenntnis
7. Beglaubigte Ausfertigung an die Verkehrsüberwachung zur Kenntnis
8. Beglaubigte Ausfertigung an 40 zur Kenntnis

Landsberg am Lech, den 27.07.2009

Ordnungsamt

Im Auftrag


Ernst Müller
Verw. Oberamtsrat

ANZEIGE



Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Landsberg am Lech (Grünanlagensatzung)

1. Diese Satzung wurde vom Stadtrat am 1. 7. 2009 beschlossen.
2. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Gemeindeordnung, § 1 Bekanntmachungsverordnung und § 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech, Katha-

rinestraße 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.30 amtlich bekannt gemacht. Sie kann vom 27. 7. 2009 bis zum 28. 8. 2009 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

3. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und somit am 25. 7. 2009 in Kraft

Landsberg am Lech, 24. 7. 2009

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister